

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Systemrelevanz des AKW Grohnde**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am 25.03.2020 - Drs. 18/6203 an die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.04.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der NDR berichtete am 22. März 2020, dass eine geplante Revision des AKW Grohnde eventuell nicht stattfinde, da das niedersächsische Umweltministerium Sicherheitsbedenken habe ([https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Atomkraftwerk-Stopp-Corona-geplante-Revision,grohnde454.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Atomkraftwerk-Stopp-Corona-geplante-Revision,grohnde454.html), abgerufen am 24.03.2019). Die Bundesnetzagentur solle nun entscheiden, ob das AKW, welches für die Revision heruntergefahren werden müsste, für die Stromproduktion und die Netzstabilität systemrelevant sei.

**1. Gibt es bereits eine Entscheidung der Bundesnetzagentur bezüglich der Systemrelevanz des AKW Grohnde? Wenn ja, wie lautet diese?**

Es liegen keine Informationen vor, ob eine Prüfung oder Entscheidung der Bundesnetzagentur bezüglich der Systemrelevanz des AKW Grohnde erfolgt.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht eine Prüfung der Systemrelevanz eines Kraftwerks insbesondere bei einer Stilllegungsabsicht des jeweiligen Anlagenbetreibers vor (§ 13 b EnWG). Bei einer entsprechenden Stilllegungsabsicht muss der jeweils zuständige Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz des Kraftwerks analysieren und der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung vorlegen.

Eine Gefährdung der Versorgungslage in Niedersachsen ist auch bei einer durch die Corona-Pandemie bedingten längeren Betriebsunterbrechung des AKW Grohnde nicht zu erwarten.

**2. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Revision des AKW Grohnde verschoben werden?**

Die Durchführung eines in der Betriebsgenehmigung festgelegten Prüfprogramms während des Brennelementwechsels (Revision) ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Leistungsbetriebs nach dem Brennelementwechsel. Für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) war dies ab 12.04.2020 geplant und wurde inzwischen begonnen. Aus atomrechtlicher Sicht wäre dies auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen.

**3. Wie groß ist der Anteil des AKW Grohnde an der Stromversorgung Niedersachsens?**

Der rechnerische Anteil des AKW Grohnde an der Nettostromerzeugung in Niedersachsen seit 2010 ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

<b>Jahr</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
	14,4 %	13,6 %	16,0 %	14,9 %	13,1 %	12,5 %	10,6 %	10,6 %

Quellen: Landesarbeitskreis Energiebilanzen, Bundesamt für Strahlenschutz

Die niedersächsischen Energiekennzahlen - wie beispielsweise die Bruttostromerzeugung und der Bruttostromverbrauch - beruhen auf den jährlich vorgelegten Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN). Die Abfrage des LSN bei den Energieerzeugern, die Konsolidierung der Daten sowie ihre Aufbereitung im statistischen Verbund benötigen in der Regel zwei Jahre bis zum Erscheinen der Länderenergiebilanzen. Die jüngsten Niedersächsischen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für das Berichtsjahr 2017 wurden im Oktober 2019 veröffentlicht.

(Verteilt am 30.04.2020)